



Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 46.

18. November 1849.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach, und
sämmliche Gemeinde-Vorsteher.

(Die Führung von Gewehren und andern Schußwaffen
betreffend.)

Nachstehende von der königl. Regierung von Ober-
bayern unterm 13. v. Mts. erlassene hohe Entschie-
ßung im rubricirten Betreffe, ist unverzüglich in al-
len Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und
daß es geschehen ist, in dem Register über verkündete
Geseze und Verordnungen nachzuweisen.

Dabei werden die Gemeindeverwaltungen wieder-
holt angewiesen, nur gut beleumundete und ansäßige
Individuen zur Ertheilung von Lizenzscheinen Be-
huf der Führung der Schußwaffen zu begutachten,
und die Besizer von Hausgewehren darauf aufmerk-
sam zu machen, daß zum Besuche von Jagden be-
sondere von den Jagdpächtern auszustellende und von
den Distrikts-Polizei-Behörden zu beglaubigende
Jagdzeugnisse erforderlich seyen.

Aichach den 5. Novbr. 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des abgewichenen Jahres 1848/49,

und zwar größtentheils seit der im Februar, erfolgten
Einführung des Jagdgesetzes vom 4. Juni v. Js.,
sind im Regierungsbezirke von Oberbayern nach den
bei Gericht gemachten Anzeigen durch unvorsichti-
gen Gebrauch von Gewehren, Pistolen u. dgl. acht-
zehn Individuen getödtet und 59 beschädigt, zum
Theile verstümmelt oder auf immer zu ihren Berufs-
arbeiten untauglich gemacht worden.

Außerdem sind in Ausübung der Jagd 5 Tödt-
ungen und 31 schwere Körperverletzungen durch Schuß-
waffen zur Anzeige gekommen, bei welchen die ab-
sichtliche Beschädigung vermutet wird.

Diese bedeutende Zahl von Tödtungen und Kör-
perverletzungen, welche zudem nicht alle durch Schuß-
waffen eingetretenen Beschädigungen umfaßt, da
nach den gemachten Erhebungen sehr viele geringere
Körperverletzungen dieser Art verheimlicht und un-
angezeigt geblieben sind, gibt neuerdings zu erkennen,
wie nothwendig eine größere Strenge in Handhabung
der bestehenden Verordnungen über Führung von Ge-
wehren u. dgl., wie auch bei Ausstellung von Jagd-
scheinen ist.

Die unterfertigte Stelle findet sich daher ver-
pflichtet, sämmtliche Polizeibehörden wiederholt hierauf
aufmerksam zu machen, und nachstehende Anordnun-
gen zu treffen:

- 1) Es ist sogleich in allen Gemeinden nochmals
bekannt machen zu lassen, das zur Führung
eines Gewehres, einer Pistole oder sonstigen

Schusswaffe ein polizeilicher Lizenzschein erforderlich ist, und daß Uebertretungen dieser Verordnung Geld- oder Arreststrafen nebst der Confiskation der vorgefundenen Schusswaffen zur Folge haben.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur bei dem Forst- und Jagdpersonale, dann bei Mitgliedern der Landwehr oder genehmigten Freicorps eintreten.

- 2) Die Ausstellung solcher Lizenzscheine hat nur nach beigebrachtem Gutachten der betreffenden Gemeindeverwaltung und bei nachgewiesenem Bedarf für die Sicherheit, z. B. bei Einöden u. dann nur an gut beleumundete ansässige Individuen zu geschehen.

Die Licentirten sind anbei zur größten Vorsicht, namentlich in Bewahrung der Gewehre, aufzufordern.

- 3) Die Verzeichnisse über die ausgestellten Lizenzscheine sind stets evicent zu halten und die Belege gehörig zu sammeln.
- 4) Alle Anzeigen über Besitz von Schusswaffen ohne Bewilligung sind schleunigst zu verfolgen, und gegebenen Falles die angedrohten Strafen un-nachlässiglich zu verhängen.

Bezüglich der Verwerthung der confiscirten Gewehre u. dgl. wird auf die Ausschreibung vom 12. August l. Js. (Intelligenzblatt Seite 1119) hingewiesen.

- 5) In Betreff der Jagdscheine wird auf die Ausschreibung vom 21. März l. Js., den Wild-diebstahl betreffend, verwiesen und insbesondere eingeschärft, dieselben nur gut beleumundeten Individuen ausfolgen zu lassen, nach Vorschrift des §. 3 der Instruction vom 23. Jänner l. Js. (Intlgblt. Seite 343) jedes Uebermaß hierbei fern zu halten, und bei vorgefallenen Jagd-freveln sogleich die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.
- 6) Die königlichen Gendarmen und das Gerichtsdienerpersonal sind von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen, wobei ihnen die Verzeichnisse der zur Führung von Hausge-wehren, wie der zur Ausübung der Jagd be-

rechtigten Personen mitzutheilen und die so-fortigen Anzeigen aller Uebertretungen beson-ders aufzutragen sind.

Da die meisten Polizeibehörden in ihren Berich-ten die großen Nachteile selbst anerkannt und her-vorgehoben haben, welche durch den unbeschränkten Besitz von Gewehren und andern Waffen für die öffentliche Sicherheit sich ergeben, so vertraut die un-terfertigte Stelle zu deren Pflichter, daß sie vorste-bende Anordnungen in einer den Erfolg sichernden Weise vollziehen werden.

Die Vorlage der getroffenen Verfügungen wird durch besondere Entschließung angeordnet werden.

München, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Bekanntmachung.

Auf Instanz mehrerer Gläubiger wird das Ge-samm-Anwesen der Neß'schen Eheleute zu Gebers-dorf, Gemeinde Alsmoos, nach dem sich bei der am 20. Juli l. Js. stattgehabten Versteigerungs-Tags-fahrt ein Käufer nicht fand, wiederholt zum öffentli-chen Verkaufe gebracht und zwar in der Art, daß es wegen der darauf ruhenden Specialhypotheken in fol-genden 5 Parzellen versteigert wird:

- 1) Das gemauerte Wohnhaus und Stall mit Stadel, unter einem Dache mit Platten gedeckt, neugebaut nebst 41 Dez. Hofraum Obst- und Grasgarten, 4 Dez. Gabisantheil und 1 Tagw. 61 Dez. Acker, geschätzt auf 1305 fl.;

- 2) zwei Tagw. 88 Dez. Wiese, Acker und Waldun-gen, geschätzt auf 190 fl.;

- 3) drei Tagw. 61 Dez. Acker geschätzt auf 270 fl.;

- 4) ein Tagw. 27 Dez. Acker geschätzt auf 50 fl.;

- 5) zwei Tagw. 56 Dez. Acker geschätzt auf 175 fl.

Der Zuschlag geschieht diesmal mit Bezug auf §. 99 der jüngsten Prozeßnovelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Lusen und Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst näher bekannt gegeben werden, können die betreffenden Acten jedoch auch täglich während der Kanzleistunden beim k. Landgericht eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst wird in loco Gebersdorf
Donnerstag den 20. Dezember l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

abgehalten.

Kaufslustige haben sich durch legale Zeugnisse über Vermund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Michach den 30. Oct. 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Magistrat der Stadt Michach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher.

(Daß Herumziehen jüdischer Gauner betr.)

Inhaltlich einer hohen Entschliessung der königl. Regierung treiben sich dermalen mehrere berüchtigte jüdische Gauner aus Preußen, zum Theil mit eigenem Fuhrwerk, als Leinwand und Damasthändler im Königreiche Bayern und insbesondere in Unterfranken umher.

Die Waare, welche sie mit sich führen, besteht hauptsächlich aus Baumwolle, hat, aber obgleich äußerst leicht gearbeitet, durch künstliches Zurichten ein gutes Aussehen. Was insbesondere die Damastwaaren betrifft, so sind die Muster nicht eingewebt, sondern eingepreßt, wovon man sich durch Waschen leicht überzeugen kann.

Diese Händler verdienen um so sorgfältiger überwacht zu werden, als sich die auch in andern Beziehungen gefährlichsten und berüchtigtsten Gauner das erwähnte Geschäft angeeignet haben.

Die Gemeindevorstände werden daher beauftragt nicht bloß die sämtlichen Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf das Treiben dieser Gauner auf-

merksam zu machen, sondern auf dieselben thätigst zu spähen.

Michach den 10. November 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Mittheilung der königlichen Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstfeld wird hiemit bekannt gemacht, daß daselbst nachstehende Tage zur Abhaltung der protestantischen Gottesdienste bestimmt sind.

Sonntag den 4. November 1849 Reformationstest.

„ „ 2. Dezember 1849 Adventfest.

Dienstag „ 1. Jänner 1850 Neujahrsfest.

Sonntag „ 3. Februar „ Sexagesimä.

„ „ 3. März „ Oculi.

„ „ 31. März „ heil. Osterfest.

„ „ 5. Mai „ Rogate.

„ „ 2. Juni „ I. post Trin.

„ „ 7. Juli „ VI. post Trin.

„ „ 4. August „ X. post Trin.

„ „ 1. Septemb „ XIV. post Trin.

„ „ 6. Oktober „ Erntefest.

Friedberg am 13. November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher werden hiemit beauftragt die Anzeigen über die Verkündung der Allerhöchsten königl. Verordnung vom 5. Sept. 1836 (Intelligenz Blatt Seite 1318) und 18. Sept. 1836 (Seite 1313) Brandkollekten betr., ungesäumt anher vorzulegen, außerdem sie durch eigene Boten abgeholt werden müßten.

Friedberg den 12. November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Mit Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 17. November 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	117	113	4	11	21	10	46	10	10	1217	2	—	7	—	—
Korn	216	216	—	6	31	6	21	6	9	1374	33	—	16	—	—
Gerste	318	313	5	6	4	5	52	5	34	1838	21	—	—	—	1
Haber	223	223	—	4	2	3	54	3	47	869	49	—	—	—	2
Summa	874	865	9							5299	45				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	1	Mundmehl	5
Rubfleisch	10 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	2	Semmelmehl	4
Rindfleisch	9 2	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	3	3	Schönmehl	3
Schweinefleisch	12	1 Kreuzer Roggl	—	11	3	2	Nachmehl	2
Kalbsteisch	11	1 Halbbagen Laib	1	5	3	—	Roggenmehl	2
Schaffsteisch	8	1 Bagen Laib	2	11	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	1 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Bierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1/2	Feines Mundmehl	48
Rubfleisch	9	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	Semmelmehl	36
Rindfleisch	9	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	28
Schweinefleisch	13	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—	Nachmehl	20
Kalbsteisch	9	1 Bagen Laib	1	30	—	Bachmehl	18
Schaffsteisch	8	1 Achtkreuzer Laib	3	28	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.	Megen.		Bierling.		Maß.	Gattung.					
	fl.	fr.	fl.	fr.			Pfund.	Loth.	Quint.		
Feines Mundmehl	3	12	—	48	12	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	2 1/4		
Semmelmehl	2	24	—	36	9	1 Kreuzer Semmel	—	6	1 1/2		
Geringeres Mehl	1	52	—	28	7	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—		
Nachmehl	1	20	—	20	5	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—		
Bachmehl	1	8	—	17	4 1/4	1 Bagen Laib	1	30	1		
						1 Achtkreuzer Laib	3	28	2		

Außwärtige Schranken-Preise.

München 17. Novbr. Augsburg 16. Novbr., Schrobenhausen 16. Novbr., Rain 9. Nov., Friedberg 15. Novbr.

Ort der Schranne.	Zeesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München				13	40	12	7	27	7	11	6	52	7	19	4
Augsburg				11	41	11	7	15	7	1	6	40	6	45	3
Schrobenhausen				11	18	10	6	32	6	20	6	—	6	17	3
Rain				11	12	10	6	30	6	15	6	—	5	30	3
Friedberg	3	59	3	16	12	6	7	8	6	49	6	31	6	11	3

Beilage

zum

Nischach - Friedberger Wochenblatt Nr. 46.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen der Cäcilia Kohler zu Siegesberg, da bei der ersten Versteigerungs-Commission kein Käufer erschienen ist, der zweimaligen Versteigerung unterworfen, und ist hiezu Commission auf

Dienstag den 11. Dezember l. Js.

Vorm. 10 — 12 Uhr

in Siegesberg anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswert erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht aus dem gemauerten Wohnhaus, Stadt und Stallung mit Zieglstadel und Brennofen, — Tagw. 15 Dez. Grasgarten, 7 Tagw. 34 Dez. Acker und 4 Tagw. 26 Dez. Waldung, gerichtlich geschätzt auf 2710 fl., dann 2 Tagw. 74 Dez. Wiesen in den Steuergemeinden Pöttmes und Immenhof egl. Landgerichts Rain, gerichtlich geschätzt auf 355 fl.

Die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

Nischach den 24. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Aus dem Anwesen des Jakob Deigl zu Unterzeitlbach werden am

Freitag den 23. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in loco Unterzeitlbach 30 Schober Weizen und 3 Schober Korn öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Nischach den 7. November 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung

Im Auftrag der königl. Eisenbahnbau-Commission vom 23. v. Mts. wird vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung das vormals Moser'sche nun araria-lische Bleichgut zunächst Augsburg vor dem rothen Thor entlegen, dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Dieses Anwesen bestehend:

- 1) An Gebäuden: in dem einstöckigen Wohnhaus, drei zum Betrieb der Bleichgerechsamte gehörigen Gebäuden, dem Stall und dem Stadel.
- 2) An Gründen, welche um die Gebäude liegen und einen ungetrennten Komplex bilden: in dem Hausgarten per 0 Tagw. 27 Dezim., und der

Hausangerwiese worauf das Gartenrecht ruht zu
6 Tagw. 39 Dezim.

3) In der radizirten Bleichgerechtsame,
wird ungetheilt, frei vom grundherrlichen Verbande
und dießfalligen Lasten

Donnerstag den 6. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im obengenannten Wohnhaus versteigert, wozu Kaufs-
liebhaber deren jeder sich über ein verfügbares Ver-
mögen mindestens 4000 fl. durch gerichtliche Zeugnisse
zu legitimiren hat, und die Kaufsbedingungen von heute
an bei den unterfertigten Behörden einsehen kann,
eingeladen werden.

Augsburg am 9. November 1849.

Königliches Rentamt Augsburg.

Hintermaier.

Königliche Eisenbahnbau-Section Augsburg.

Thenn.

Anwesen-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen sein zu Nied,
königl. Landgerichts Friedberg gelegenes ludeigenes
Anwesen zum Benzl genannt, aus freier Hand zu
verkaufen.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus, dann Stadel und
Stallung, 51 Tagw. 98 Dezim. Aecker, Wiesen und
Holz, 18 Stück Rindvieh und 5 Pferden, sowie den
nöthigen Baumannsfahrnissen.

Die Gebäude sind mit 500 fl. der Brandversi-
cherung einverleibt.

Die hierauf haftenden Abgaben können bei dem
Eigenthümer aus dem Kataster ersehen werden.

Nied den 18. November 1849.

Joseph Scheibenbogner,

Bauer zu Nied.

Anzeige.

Der Unterzeichnete bringt hiermit zur Kenntniß
des verehrlichen Publikums, daß seine Stellwagen-
fahrten die bisher alle Freitage von Nibach nach

München und am Samstag zurück, statt fanden, von
nun an bis auf weitere Bekanntmachung eingestellt,
jedoch kann der Wagen zu Extrafahrten benützt
werden.

Nibach den 15. November 1849.

Mathias Orterer,

zgl. Posthalter u. Stellwagenbesitzer.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Nibach.

Mittwoch den 3. Oktober 1849.

Untersuchung wider den ledigen Mehger Joseph Rau-
cker von Pfaffenhofen und Complices wegen Ver-
gehens des Diebstahls betr.

Am 24. Mai l. Js. Nachts wurden dem Mehger
und Seifensieder König zu Pfaffenhofen an der Im
circa 25 Pfund Unschlitt entwendet; er schätzte das
Pfund auf 18 fr., so daß sich also der Gesamtschaden
auf 7 fl. 30 fr. belief; es lag demnach, da kein eine
Auszeichnung begründender Umstand gegeben war,
lediglich ein Vergehen des Diebstahls in Gemäßheit
des Art. I. der B. O. vom 25. März 1816 vor.

Der Diebstahl wurde unter folgenden Umständen
verübt: Jos. Raucker und Vinzenz Schwaiger standen
um obige Zeit als Gesellen beim Mehger König im
Dienste; dieser soll sie etwas hart gehalten und ihnen
bei jeder Gelegenheit an ihrem ohnehin schmalen Lohne
Abzüge gemacht habe, weshalb ihn Raucker auch als einen
durchgehends betrügerischen Mann hinstellt. Durch
dieses Verfahren des König gereizt faßte Raucker den
Entschluß, sich auf andere Weise zu entschädigen, da-
durch nämlich, daß er beim nächsten besten Auslassen
von Unschlitt für seinen Dienstherrn von jenem zu
stehlen sich vornahm; 14 Tage vorher weihte er die
Söldnerstochter M. A. Kohl von Scheyern in sein
Geheimniß ein, und diese hielt solches nicht allein für
einen ganz herrlichen Gedanken, sondern verpflichtete
sich auch gegen einen Antheil an der zu machenden
Beute diese möglichst vortheilhaft zu veräußern, den
Raucker zur baldigen Eskuirung des Diebstahls auf-
fordernd.

Am 24. Mai d. Js. nun waren Raucker und Schweiger mitsammen im Theater und beim Nachhausegehen theilte Ersterer auch dem Letzteren sein Vorhaben mit, und dieser versprach gegen einen Antheil an dem Erlöse fleißige Mitwirkung bei Ausübung dieses Diebstahls; zu Hause angekommen fingen sie alsbald an Unschlitt auszulassen. Raucker ging nun zum M. A. Kohl, bey der deren Geliebter, der Schmidgeselle Johann Bach von Eggersmühl sich befand, sie in Kenntniß setzend, daß nun der Diebstahl vollführt werde. Raucker kehrte mit Bach zurück ins königliche Haus, wo nun obige Quantität Unschlitt von Raucker und Schweiger bei Seite geschafft, dem Bach übergeben und von diesem zu seiner Geliebten gebracht ward, die den, wenn auch kärglichen Fang, freudig begrüßte und ihn bis zum 29. Mai bei sich beherbergte. An diesem Tage trug Bach das Unschlitt nach Pfaffenhofen zum Salverbräu, wo er es in Gegenwart des Hausknechts hinter ein Poding warf und da er sich vom Polizeidiener Bürstinger, der vom Diebstahl schon unterrichtet war, verfolgt wußte, davon lief. Er wurde bald darauf arretirt, das Unschlitt zu Gericht gebracht und vom König als sein Eigenthum recognoscirt. Raucker und Schweiger gestehen die That, Bach gesteht zu, daß ihm Raucker das Unschlitt, das derselbe bereit fortgetragen, auf einer Wiese behändiget, mit dem Auftrage, es zum Salverbräu zu tragen; daß es gestohlen sey, habe er nicht gewußt.

Kohl will von der ganzen Sache nichts wissen; sie sagt nur, daß Bach zu ihr gekommen sey, Unschlitt gebracht habe mit dem Ansinnen es zu verkaufen, was dieser läugnet. Außer dem Beschädigten und dem Hausknecht zum Salverbräu waren Zeugen nicht vorhanden. Der Leumund des Raucker und des Schweiger ist sehr gut; jener des Bach und der Kohl getrübt.

Der Gerichtshof sprach aus: 1) Raucker und Kohl seyen des fraglichen Diebstahls und zwar Ersterer unter den erschwerenden Umständen vorausgegangener verabredeter Verbindung und des Dienstverhältnisses, Letztere unter dem erst erwähnten erschwerendem Umstande allein schuldig und wurde jedes derselben mit drei Monaten Gefängniß bestraft; — 2) Johann Bach und Vincenz Schweiger seyen der Hülfeleistung

zu obigem Vergehen schuldig, und sey Ersterer mit acht wöchentlichem, — Letzterer mit sechs wöchentlichem Gefängniß zu bestrafen. Da Bach und Kohl vermögenslos, wurden die sie treffenden Kosten dem Aerar überbürdet; Raucker, der 200 fl. Vermögen hat, in solche zum vierten Theil, und ebenso Schweiger, der Vermögen zu hoffen, in den ihn treffenden Antheil condemnirt unter Vormerkung derselben auf sein künftiges Vermögen. Die Strafen wurden deshalb so niedrig gestellt, weil ein Complot strenger genommen nicht vorlag, die Summe des Entwendeten den Vergehensgrad um ein Weniges überstieg, der Beschädigte wieder vollständig befriedigt wurde, bezüglich des Schweiger und Raucker überdies deren guter Leumund schwer in der Waagschale wog, Ersterer ein blutjunger, von Reue zerknirschter Bursche, von Letzterem zur That verleitet worden war, und bezüglich der Kohl und des Bach außer den Aussagen der Mitangeklagten Schweiger und Raucker ein Beweis nicht vorlag, dieser also nichts weniger als glänzend war.

Donnerstag den 4. Oktober 1849.

Untersuchung wider den 15jährigen Krämersohn Thomas Gögger von Hetttershausen königl. Landgerichtes Pfaffenhofen wegen Tödtung.

Von tiefem Schmerz durchdrungen sitzt heute auf der Bank der Angeklagten ein junger, braver Mensch, der das Bewußtsein in sich trägt, die Lebensfäden zweier menschlichen Wesen zernichtet zu haben, die im Leben ihm so nahe gestanden, denen er mit inniger Liebe zugethan war, und für deren Erhaltung er wahrscheinlich sein eigenes Leben gerne hingeopfert hätte; nicht Vorsatz liegt ihm also zur Last, sondern nur Fahrlässigkeit, wie sich aus folgender Darstellung des Sachverhaltes ergibt.

Am 20. März l. Js. hatte sich der Krämer Gögger von Hetttershausen mit seinen Söhnen nach Pfaffenhofen auf den Markt begeben; Anna Maria Gögger, die 6 Monate schwanger war, war zur Besorgung des Hauswesens daheim geblieben; um halb 1 oder 1 Uhr kam deren Bruder Thomas allein von Pfaffenhofen zurück, und seine Schwester setzte ihm das Mittag-

essen auf den Tisch; während dessen hatte ihr Bruder ein frei an der Wand hängendes Jagd-Gewehr, das dessen Bruder Dominikus vor zwei Tagen von einem Dritten entlehnt hatte, genommen; er zog den Hahn der streng gegangen, etwas hin und her, und es rutschte ihm derselbe beim Zurückziehen plötzlich aus, das Gewehr ging los, und der Schuß seiner geliebten Schwester Maria auf eine Entfernung von 4 Fuß in die linke Kniekehle; es wurden ihr zwei Drittheile des Gelenkes sammt Bändern und Muskeln zerschmettert, es erfolgte eine immense Blutung; die Unglückliche sank auf die Bank zurück, wurde in das Bett gebracht, und nachdem Thomas Gögger Nachbarsleute herbeigerufen, lief er fort nach Pfaffenhofen, seinen Vater und Bruder davon in Kenntniß zu setzen, die auch sogleich nach Hause eilten und einen Wader mitbrachten, der sich jedoch ohne Zuziehung eines Arztes nichts zu unternehmen getraute. Als der Vater ins Zimmer trat, rief ihm die Unglückliche zu: Vater, ach, mein Vater, Thomas hat keine Schuld! er hat es mir nicht mit Fleiß gethan; ich verzeihe ihm Alles; ehe nun ein Arzt herbeigeholt werden konnte, war die Unglückliche in Folge der übermäßigen Blutung mit dem Wesen das sie unter ihrem Herzen getragen, verschieden; es war 5 Uhr Abends.

Die That hat niemand mit angesehen, und mußte sich daher lediglich an das Geständniß des Beschuldigten und an die damit übereinstimmende Aussage seines Vaters gehalten werden; jener erzählt den Vorfall, wie er oben vorgetragen, behauptete aber, er hätte nicht gewußt, daß das Gewehr geladen sey was aber durchaus nicht glaubwürdig, da er den Hahn öfter hin und her zog, und also doch sehen mußte, daß das Kapsel aufgesetzt sey. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes hätte im günstigsten Falle die Verunglückte durch Amputation des Fußes gerettet werden können.

Der Leumund des Angeklagten ist sehr gut — auch hergestellt, daß er seine Schwester brüderlich geliebt habe. Der Gerichtshof, das Mißliche in Ansehung des Thatbestandes nicht verkennend, nahm Tödtung, und zwar nur aus geringer Fahrlässigkeit an, und verurtheilte den Angeklagten zu 14 Tagen Gefängniß.

Freitag den 5. Oktober 1849.
Untersuchung wider den Fabrikarbeiterssohn und Sattlergesellen Gg. Seehütter von Schrobenuhausen wegen Verbrechens der Nothzucht.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung war vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse beschränkt, damit Aergerniß vermieden, und das Schamgefühl nicht verletzt werde; es wird daher hier nur folgendes über den Fall bemerkt:

Am Aschermittwoch, den 21. Februar l. Js. ging die 29 Jahre alte Wastelbäurin, Katharina Huber von Hundszell, Mutter von 4 Kindern, kleiner Statur, nicht wild vom Gesichte, von Ingolstadt nach Hause; mit ihr ging der Sattlergeselle Georg Seehütter, und beide sprachen, wie ein Zeuge aussagte, recht vertraulich miteinander; so daß Zeuge, hätte er die Wastelbäurin nicht gekannt, gemeint hätte, sie wären ein Paar. Als nun beide auf das Feld und auf einen Dungenhaufen kamen, packte Seehütter sie an, warf sie zum drittenmale gewaltsam nieder, ihr in Unehren beihaltend oder doch beihaltend wollend.

Da Jemand des Weges kam, ließ er ab, und ging allein Hundszell zu, wohin die Huber auf einem andern Wege vorausgeeilt war, und den Bauer Schweiger ersuchte, den des Weges kommenden Bürschen aufzuhalten, was geschah. Seehütter ging willig mit ins Haus, wo er von dem Wastelbauern und seinem Knechte Ohrfeigen erhielt. Die Wastelbäurin hatte zu dort anwesenden Personen geäußert, daß der Bursche sie habe nothzuchtigen wollen. Er äußerte dort öfter, daß ihn Gott heute recht habe sinken lassen, aber was? sagte er nicht. Nach der Aussage der Huber hatte derselbe ihr sogar unter Ausziehen eines Messers gedroht, sie zu erstechen, wenn sie ihm seinen Willen nicht thue. Der Angeklagte gab nur einen entfernten Versuch zu, von dem er freiwillig abgestanden; alles Weitere läugnet er. Die Huber war in ihren Aussagen etwas schwankend und liefen solche in wesentlichen Punkten den eidlichen Aussagen eines Zeugen zuwider, so daß man fast versucht werden konnte, zu meinen, sie habe so halb und halb selbst in die That eingewilliget. Der Leumund des Seehütter, der 25 Jahre alt und von angenehmen Aeußern ist, ist ungetrübt. Der Gerichtshof konnte keine feste Ueberzeugung schöpfen, daß das Verbrechen vollendet sey, weshalb der Angeklagte vom vollendeten Verbrechen der Nothzucht freigesprochen, dagegen aber des nächsten Versuches für schuldig erkannt und zu 2 Jahren geschärften Arbeitshaus verurtheilt war.